

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 123.

Sonntag den 2. Mai.

1852.

Landtag.

Erste Kammer. (40. öffentliche Sitzung am 30. April.)
Herrn Bürgermeister Koch wird auf sein Ansuchen ein dreiwöchentlicher Urlaub, Herrn Domcapitular Dr. Friederici ein solcher bis Mitte Mai ertheilt.

Zur Tagesordnung übergegangen, berichtet zuvörderst Herr Vicepräsident Gottschald Namens der vierten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. v. Rostk, die Aufhebung des Instituts der Communalgarde betreffend, und die hiermit in Beziehung stehenden Petitionen. Die Deputation hat den jenseitigen Deputationsbericht zu dem ihelgen gemacht und rath der Kammer an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, welcher dahin geht: dem Antrage des Herrn v. Rostk keine Folge zu geben und die in diesem Betreff bei der Ständeversammlung eingegangenen Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Die Herren v. Beschwich, v. Welck, v. Friesen, v. Egiby, v. Posern, v. Kochow, Graf Stolberg, v. Heynig-Weicha erklären, dem Antrage der Deputation zwar nicht entgegenzutreten, bemerken jedoch, daß sie diese Erklärung keineswegs als eine Zustimmung zu allen Puncten des Deputationsberichts angesehen wissen wollen, auch nicht aus Sympathien für das Institut der Communalgarde zu dieser Entschliebung gelangt seien, vielmehr einen Antrag auf Aufhebung der Communalgarde nur aus dem Grunde jetzt nicht an der Zeit halten, weil einerseits die seit Erlassung des Gesetzes von 1851 gemachten Erfahrungen nicht als ausreichend hierzu zu betrachten seien und andererseits die Zeit diese Frage hoffentlich ganz von selbst erledigen werden.

Herr Graf v. Riese erklärt sich gegen den Antrag der Deputation und bringt folgenden Antrag ein: „die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf die Hauptprincipien der englischen Polizeigesetzgebung basirt und das Communalgardeninstitut durch ein militärisch organisirtes und besoldetes Constablerinstitut ersetzt.“ — Auf Antrag des Herrn v. Erdmannsdorf beschließt die Kammer, diesen Antrag der dritten Deputation zur Vorberathung zu überweisen.

Nachdem Herr Graf v. Solms-Wildenfels und Herr v. Schönberg-Purschenstein mit einigen Worten ihre Abstimmung gegen den Deputationsantrag motivirt haben und dieser von Herrn v. Mesch und dem Referenten nochmals vertheidigt worden ist, wird derselbe bei der Abstimmung gegen 2 Stimmen von der Kammer angenommen, und die Position „für das Communalgardeninstitut“ in der postulirten Höhe von 3600 Thlr. von der Kammer bewilligt.

Diesem folgt der Bericht der dritten Deputation über die von Herrn v. Friesen und Genossen eingereichte Petition, die Aufhebung der Stifter Meisen und Burzen betr. Ueber diesen Gegenstand entspann sich eine sehr umfangreiche und gewichtige Debatte, worüber wir später berichten werden.

Zweite Kammer. (62. öffentliche Sitzung am 30. April.)
Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerböchste Decret, das Provinzialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz betreffend. Die Vorlegung des genannten Statutes erfolgt nur zu dem Ende, damit sich die allgemeine Ständeversammlung darüber

erklären könne, ob ihr in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesammten Staats ein Bedenken gegen die Erlassung des Provinzialstatuts beigehe, es hat sich daher auch die Deputation auf diesen Gesichtspunct zu beschränken gehabt. Bedenken der gedachten Art sind nun aber nach Ansicht der Deputation durchaus nicht vorhanden und sie empfiehlt daher der Kammer, im Einverständnisse mit der ersten Kammer, zu erklären: „daß die Ständeversammlung gegen den beabsichtigten Erlaß des fraglichen Provinzialstatuts über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz etwas nicht einzuwenden habe.“

Das Deputationsgutachten wurde ohne Debatte einstimmig zum Beschluß der Kammer erhoben.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung war die Berathung des Berichts der dritten Deputation über mehrere, Beförderung der Sittlichkeit bezweckende Petitionen.

Die gedachten Petitionen, in denen auf den Verfall der Zucht und Sitte in unserm Vaterlande aufmerksam gemacht und an die versammelten Stände das Gesuch gerichtet wird: bei der Staatsregierung dafür sich zu verwenden, daß letztere Mittel ergreife, wodurch diesem Sittenverderbnis Einhalt gethan und diesem Uebelstande abgeholfen werde, sind bereits in der ersten Kammer berathen worden.

Die mit der Vorberathung dieser Petitionen beauftragte Deputation der diesseitigen Kammer — auf deren ausführlichen Bericht zurückzukommen wir uns vorbehalten — sagt: daß die Klagen über Sittenverderbnis in unserm Vaterlande gegründet seien, lasse sich nicht leugnen. Der Wunsch, derselben zu steuern, sei daher gerechtfertigt und das Streben, diesen Wunsch zu erfüllen, eine eben so würdige als nothwendige Aufgabe der Gegenwart.

Bei tieferem Eingehen in die Sache selbst spricht sich die Deputation dahin aus, daß das Haus, die Familie die Hauptstütze der Sittlichkeit sein müsse und daß dem Sittenverfall im Lande durch vereinzelte Maßnahmen und Mittel mit Erfolg gegen dessen Erscheinungen nicht abgeholfen werden könne. Sie konnte sich daher auch nicht entschließen, gegen letztere dergleichen vereinzelte Mittel und Maßnahmen vorzuschlagen und derartige Anträge an die Kammer und durch diese an die Staatsregierung zu bringen. Daher hat die Deputation die von den Petenten hin und wieder anempfohlenen Mittel, um diesem Sittenverfall abzuwehren, so wenig als die, bei Berathung dieses hochwichtigen Gegenstandes in der ersten Kammer in dieser Beziehung gemachten Vorschläge, obwohl in so fern Allen unverkennbar vieles höchst Beachtenswerthes enthalten sei, bevorzugen mögen und rathet der Kammer an, dem Antrage der ersten Kammer in so weit, als er darauf gerichtet ist,

„die Staatsregierung unter Ueberreichung der eingegangenen Petitionen zu ersuchen, dieselbe wolle seitens der Ministerien des Cultus, der Justiz und des Innern gemeinschaftliche Berathung darüber pflegen, welche Maßregeln zu ergreifen seien, um der immer mehr und mehr um sich greifenden Sittenverderbnis entgegen zu wirken, und von dem Resultate dieser Berathung der nächsten Ständeversammlung Mittheilung machen,“ beizutreten, den darauf folgenden Theil dieses Antrags hingegen, welcher dahin geht,

„die Staatsregierung möge erwägen, ob nicht den einzelnen Kirchengemeinden ein Organismus zu geben sei, der geeignet wäre, christliche Zucht und Ordnung in denselben zu fördern und zu handhaben.“